

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 17.01.2023
Dezernat I	Amt Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0006/23

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	24.01.2023	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.02.2023	öffentlich

Thema: Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin gemäß § 65 Absatz 4 KVG LSA über die Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungserklärungen für die Investitionsmaßnahmen I231137003 und I231137004 „Gerätewagen Logistik 2 mit Schlauchkomponente“

Die Oberbürgermeisterin hat gemäß § 65 Absatz 4 KVG LSA über die Erteilung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen für die Beschaffung eines Gerätewagens Logistik am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Ottersleben und eines Gerätewagens Logistik am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt, jeweils in Höhe von 350.000 € entschieden. Mit der vorliegenden Information wird über diese Eilentscheidung informiert.

Nach § 65 Absatz 4 KVG LSA entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Finanz- und Grundstücksausschusses in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Ausschusssitzung nach § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA aufgeschoben werden kann.

Angesichts der zeitlichen Bedrängnis handelt es sich hier um eine dringende Angelegenheit. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat Fördermittel vom Land Sachsen-Anhalt für die Beschaffung von insgesamt drei Gerätewagen Logistik beantragt. Aufgrund einer kurzfristigen Freigabe von Landesmitteln am 22.12.2022 durch das Ministerium für Inneres und Sport erhielt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Bewilligung für zwei der drei Gerätewagen Logistik. Hierfür wurden am 23.12.2022 die Zuwendungsverträge Amt 37 zur Unterschrift zugesandt. Die unterschriebenen Zuwendungsverträge mussten dem Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 04.01.2023 vorliegen, damit die Fördermittel bewilligt werden können. Die Vertragsabschlüsse erfolgten am 02.01.2023.

Auf Grund der Feiertage war eine Einberufung des zuständigen Finanz- und Grundstücksausschusses gem. § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA nicht möglich.

Die identischen Zuwendungsverträge verpflichten die Landeshauptstadt Magdeburg jeweils in § 2 Absatz 1 zum Erwerb des jeweiligen Fahrzeugs. Damit verpflichtet sich die Landeshauptstadt Magdeburg wiederum zur Leistung von Auszahlungen in Form der Zahlung des Kaufpreises. Durch den Abschluss der Zuwendungsverträge wurden mithin Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen nach § 107 Absatz 1 KVG LSA eingegangen. Demgemäß mussten die Haushaltsmittel für diese Maßnahmen gesichert sein. Die beabsichtigten Maßnahmen bezogen sich aus Sicht von Dezember 2022 auf folgende Haushaltsjahre. Daher bedurfte es der Verpflichtungsermächtigungen.

Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 wurden Investitionsmittel für beide Maßnahmen für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen. Eine Verpflichtungsermächtigung war erst für das Jahr 2024 mit Zahlung im Jahr 2025 vorgesehen. Die kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln und der Beginn der Maßnahme im Jahr 2023 durch das Land war zum Zeitpunkt der Planung nicht

absehbar. Aus diesem Grunde musste die Erteilung der Verpflichtungsermächtigungen außerplanmäßig nach § 107 Absatz 5 KVG LSA erfolgen. Dies musste aufgrund der genannten Rechtsvorschriften zwingend vor Abschluss der Verträge geschehen.

Als Deckungsquelle soll die Maßnahme „1216166082 – Amt 61: Aufwertung Alter Markt und Umfeld“ verwendet werden, die im Rahmen der Städtebauförderung keine Bewilligung erhalten hat und daher nicht realisiert wird. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtungsermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2022, die bis zum Inkrafttreten der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 fort gilt.

Krug